

Die Abfallsatzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

-ENTWURF-

Erster Abschnitt

Allgemeiner Teil

§ 13 Abs. 4 NEU - Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

alte Fassung	neue Fassung	Begründung
	(4) Für angeschlossene Grundstücke, auf denen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder Personen mit Bedarf an einer Windel- oder Inkontinenzversorgung mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, wird auf schriftlichen Antrag ein Abfallsammelbehälter der Größen 80 l oder 120 l gemäß § 5 Abs. 1 a) zur Verfügung gestellt, sofern eine Gebühr für diese Leistung in den jeweiligen Sonderregelungen der Abschnitte Zwei bis Fünf der Gebührensatzung festgesetzt ist. Das Behältervolumen ist frei wählbar. Antragsberechtigt sind die/der Erziehungsberechtigte bzw. der pflegende Angehörige oder Betreuer. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen (Geburtsurkunde bzw. ärztliche Bescheinigung). Als Nachweis einer Windel- oder Inkontinenzversorgung ist jährlich oder nach Ablauf des Bestätigungszeitraums eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Unterbleibt der Folgenachweis, erlischt die Anspruchsberechtigung. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist dies unverzüglich	Siehe 2. Prüfbericht zu DS Nr. 1/2020

	schriftlich mitzuteilen. Der Eigentümer des Grundstückes muss seine Zustimmung zur Aufstellung des Abfallsammelgefäßes auf seinem Grundstück schriftlich erteilen. Die zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur für die Entsorgung von Windeln und Inkontinenzartikeln genutzt werden. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn die Betreuung der Person mit Bedarf an Windeln und Inkontinenzartikeln in einer stationären Pflegeeinrichtung, einer Kindertagesstätte oder einer sonstigen betreuenden Einrichtung erfolgt.	
--	---	--

Diese Änderungssatzung tritt zum xxxxxxxx in Kraft.
54290 Trier, den

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier